

1968	Ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 1968	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 68	Gesetz über technische Arbeitsmittel Bundesgesetzbl. III 752-1	717
18. 6. 68	Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute	720
20. 6. 68	Siebente Berufskrankheiten-Verordnung	721
	Bundesgesetzbl. III 8231-8, 8231-15	
20. 6. 68	Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (Druckgasverordnung — DruckgasV)	730
	Bundesgesetzbl. III 7102-19-a, 7102-19-b, 7102-19-c, 7102-19-d, 7102-19-e, 7102-19-f, 7102-19-g, 7102-19-h, 7102-19-i, 7102-19-j, 7102-19-k, 7102-19-l, 752-1-4	
24. 6. 68	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung	740
	Bundesgesetzbl. III 613-1-1	

Gesetz über technische Arbeitsmittel

Vom 24. Juni 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für technische Arbeitsmittel, die der Hersteller oder Einführer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung in den Verkehr bringt oder ausstellt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Fahrzeuge, soweit sie verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen;
2. überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung;
3. technische Arbeitsmittel, die nach atomrechtlichen Vorschriften besonderen Anforderungen genügen müssen;
4. technische Arbeitsmittel, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung in der Bundeswehr, dem Zivilschutzkorps, dem Bundesgrenzschutz oder der Polizei bestimmt sind;
5. technische Arbeitsmittel, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung in den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betrieben bestimmt sind;
6. technische Arbeitsmittel, soweit andere Vorschriften, die dem Gefahrenschutz nach § 3 dieses Gesetzes dienen, ihr Inverkehrbringen oder Ausstellen regeln.

(3) Vorschriften, die dem Gefahrenschutz nach § 3 dienen und den Arbeitgeber hierzu verpflichten, bleiben unberührt.

§ 2

(1) Technische Arbeitsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen, vor allem Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Arbeits- und Kraftmaschinen, Hebe- und Fördereinrichtungen sowie Beförderungsmittel. Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen, die bestimmungsgemäß verwendet werden können, ohne daß weitere Teile eingefügt zu werden brauchen. Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen auch, wenn

1. alle Teile, aus denen sie zusammengesetzt werden, von demselben Hersteller oder Einführer überlassen werden,
2. sie nur noch aufgestellt oder angeschlossen zu werden brauchen oder wenn
3. die Arbeitseinrichtungen vom Hersteller oder Einführer ohne die Teile überlassen werden, die üblicherweise gesondert beschafft und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eingefügt werden.

(2) Den Arbeitseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich:

1. Schutzausrüstungen, die nicht Teil eines technischen Arbeitsmittels sind;
2. Einrichtungen, die zum Beleuchten, Beheizen, Kühlen sowie zum Be- oder Entlüften bestimmt sind;
3. Haushaltsgeräte;
4. Sport- und Bastelgeräte sowie Spielzeug.

(3) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Überlassen technischer Arbeitsmittel an andere.

(4) Ausstellen im Sinne dieses Gesetzes ist das Aufstellen oder Vorführen von technischen Arbeitsmitteln zum Zwecke der Werbung.

(5) Bestimmungsgemäße Verwendung im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Verwendung, für die die technischen Arbeitsmittel nach den Angaben des Herstellers oder Einführers, insbesondere nach ihren Angaben zum Zwecke der Werbung, geeignet sind, oder
2. die übliche Verwendung, die sich aus der Bauart und Ausführung der technischen Arbeitsmittel ergibt.

§ 3

(1) Der Hersteller oder Einführer von technischen Arbeitsmitteln darf diese nur in den Verkehr bringen oder ausstellen, wenn sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften so beschaffen sind, daß Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben oder Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften darf abgewichen werden, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Absatz 1 gilt für den Hersteller oder Einführer nicht, wenn die technischen Arbeitsmittel nach den schriftlichen Angaben dessen, der sie verwenden will, als Sonderanfertigung hergestellt worden sind.

(3) Werden bestimmte Gefahren durch die Art der Aufstellung oder Anbringung eines technischen Arbeitsmittels verhütet, so ist hierauf beim Inverkehrbringen oder Ausstellen des Arbeitsmittels ausreichend hinzuweisen. Müssen zur Verhütung von Gefahren bestimmte Regeln bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines technischen Arbeitsmittels beachtet werden, so ist eine entsprechende Gebrauchsanweisung beim Inverkehrbringen mitzuliefern.

§ 4

(1) Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß technische Arbeitsmittel oder Teile von technischen Arbeitsmitteln nur in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden dürfen, wenn

1. bestimmte Anforderungen erfüllt sind,
2. sie nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen sind,
3. sie vom Hersteller, einem amtlichen oder einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde hierzu anerkannten Sachverständigen einer Stück-

prüfung mit dem Ergebnis unterzogen worden sind, daß sie den in der Rechtsverordnung aufgestellten Anforderungen entsprechen oder nach ihrer Bauart mit dem in einer allgemeinen Zulassung beschriebenen technischen Arbeitsmittel übereinstimmen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß technische Arbeitsmittel oder Teile von technischen Arbeitsmitteln nur in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden dürfen, wenn sie bestimmten, dem Gefahrenschutz nach § 3 dienenden Anforderungen entsprechen, soweit Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften oder technische Normen, auf die in einer Verwaltungsvorschrift nach § 11 verwiesen werden kann, nicht bestehen.

§ 5

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, um zu verhindern, daß technische Arbeitsmittel in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden, die den Voraussetzungen des § 3 oder den Voraussetzungen, die in einer auf Grund des § 4 erlassenen Rechtsverordnung bestimmt worden sind, nicht entsprechen, kann die zuständige Behörde dem Hersteller oder Einführer das Inverkehrbringen oder Ausstellen eines technischen Arbeitsmittels untersagen. Die Verfügung ist zu begründen. Die Mängel sind in der Verfügung zu bezeichnen.

(2) Die zuständige Behörde hat insbesondere zu prüfen, ob eine Verfügung nach Absatz 1 zu erlassen ist, wenn ihr von einer für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde oder einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung berichtet worden ist, daß

1. ein technisches Arbeitsmittel einen Mangel in seiner Beschaffenheit aufweist, durch den Leben oder Gesundheit des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung gefährdet wird, oder
2. bei der Benutzung eines technischen Arbeitsmittels ein Unfall eingetreten ist und begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Unfall auf einen Mangel in der Beschaffenheit des technischen Arbeitsmittels zurückzuführen ist.

§ 6

(1) Die zuständige Behörde hat, wenn nicht Gefahr im Verzug oder der Mangel in der Beschaffenheit des technischen Arbeitsmittels offensichtlich ist, vor der Entscheidung über den Erlass einer Untersagungsverfügung einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu hören, dessen Mitglieder technische Arbeitsmittel der gleichen Art verwenden.

(2) Erläßt die zuständige Behörde eine Untersagungsverfügung, so übersendet sie dem Ausschuss für technische Arbeitsmittel eine Abschrift hiervon.

(3) Die Anhörung nach Absatz 1 entfällt, wenn der Hersteller oder Einführer glaubhaft dartut, daß dem ein berechtigtes Interesse entgegensteht.

§ 7

(1) Die zuständige Behörde kann vom Hersteller oder Einführer sowie von denjenigen, die technische Arbeitsmittel in den Verkehr bringen oder ausstellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen. Der Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der im § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß der Hersteller oder Einführer das technische Arbeitsmittel von einem Sachverständigen überprüfen läßt, wenn dies erforderlich erscheint, um festzustellen, ob die Anforderungen nach § 3 erfüllt sind. Der Hersteller oder Einführer hat das Gutachten auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind befugt, Räume oder Grundstücke, in oder auf denen technische Arbeitsmittel hergestellt werden, zum Zwecke des Inverkehrbringens lagern oder ausgestellt sind, zu betreten, die technischen Arbeitsmittel zu besichtigen und zu prüfen, insbesondere hierzu in Betrieb nehmen zu lassen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 8

(1) Beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ein Ausschuß für technische Arbeitsmittel eingesetzt. Der Ausschuß hat die Aufgabe, den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hinsichtlich der Durchführung dieses Gesetzes zu beraten. Dem Ausschuß sollen sachverständige Vertreter der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden der Länder, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Arbeitgebervereinigungen, der Gewerkschaften und der beteiligten Verbände angehören. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Die Zahl der Mitglieder soll 21 nicht überschreiten. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft trifft.

(3) Die Bundesminister sowie die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden haben das Recht, zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter zu entsenden. Diesen Vertretern ist auf Verlangen in der Sitzung das Wort zu erteilen.

(4) Die Geschäfte des Ausschusses führt das Bundesinstitut für Arbeitsschutz.

§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Vorschriften einer nach § 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
2. einer vollziehbaren Verfügung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
3. entgegen § 7
 - a) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
 - b) eine Besichtigung oder Prüfung nicht duldet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft

1. als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde oder
2. als Mitglied des Ausschusses für technische Arbeitsmittel

bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 11

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften. In diesen sind insbesondere die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die technischen Normen zu bezeichnen, in denen die allgemein anerkannten Regeln der Technik ihren Niederschlag gefunden haben.

§ 12

§ 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist auf das Inverkehrbringen oder Ausstellen von Energieverbrauchsgeräten, die technische Arbeitsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind, nicht anzuwenden.

§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juni 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute

Vom 18. Juni 1968

Auf Grund des § 128 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Höhe des Ersatzes

Gibt ein Kreditinstitut nach § 128 Abs. 1 des Aktiengesetzes Mitteilungen, die ihm nach § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes übersandt worden sind, an Personen weiter, für die es Aktien der Gesellschaft verwahrt, so kann es von der Gesellschaft zur Abgeltung der Aufwendungen folgende Beträge ersetzt verlangen:

1. für jeden Brief

- a) 1,50 DM bei Übersendung von dreißig Briefen oder einer geringeren Anzahl,
- b) 1,— DM bei Übersendung von mehr als dreißig und höchstens hundert Briefen,
- c) 0,50 DM bei Übersendung von mehr als hundert und höchstens fünftausend Briefen,
- d) 0,30 DM bei Übersendung von mehr als fünftausend und höchstens fünfzigtausend Briefen,
- e) 0,25 DM bei Übersendung von mehr als fünfzigtausend Briefen,

in den Gruppen b bis e jedoch mindestens den Betrag, der bei Versendung der Höchstzahl von Briefen der vorangehenden Gruppe hätte verlangt werden können;

- 2. die für die Übersendung aufgewendeten Postgebühren in Höhe der Gebühr für Briefdrucksachen. Hat das Kreditinstitut den Briefen eigene Mitteilungen nach § 128 Abs. 2 des Aktiengesetzes beigelegt, so sind dadurch entstandene höhere Postgebühren nicht zu ersetzen.

§ 2

Vergütung für Vervielfältigungen

Soweit eine Gesellschaft einem Kreditinstitut die nach § 128 Abs. 1 des Aktiengesetzes an die Aktionäre weiterzugebenden Mitteilungen nicht rechtzeitig in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung stellt, kann das Kreditinstitut für die Vervielfältigung von der Gesellschaft die übliche Vergütung verlangen.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 409 Satz 2 des Aktiengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1968

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Siebente Berufskrankheiten-Verordnung

Vom 20. Juni 1968

Auf Grund des § 551 Abs. 1 und 4 und des § 840 der Reichsversicherungsordnung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Berufskrankheiten sind die in der Anlage 1 bezeichneten Krankheiten, die ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 der Reichsversicherungsordnung genannten Tätigkeiten erleidet.

§ 2

In der See-Unfallversicherung erstreckt sich die Versicherung gegen Tropenkrankheiten, Fleckfieber und Skorbut (Nummer 44 der Anlage 1) auch auf die Zeit, in welcher der Versicherte in eigener Sache an Land beurlaubt ist.

§ 3

(1) Besteht für einen Versicherten die Gefahr, daß eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert, so hat der Träger der Unfallversicherung mit allen geeigneten Mitteln dieser Gefahr entgegenzuwirken. Ist die Gefahr für den Versicherten nicht zu beseitigen, hat der Träger der Unfallversicherung ihn aufzufordern, die gefährdende Tätigkeit zu unterlassen. Der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Stellt der Versicherte die Tätigkeit ein, weil die Gefahr für ihn nicht zu beseitigen ist, so hat ihm der Träger der Unfallversicherung zum Ausgleich hierdurch verursachter Minderung des Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile eine Übergangsleistung zu gewähren. Als Übergangsleistung wird ein einmaliger Betrag bis zur Höhe der Jahresvollrente oder eine monatlich wiederkehrende Zahlung bis zur Höhe der Vollrente, längstens für die Dauer von fünf Jahren, gewährt.

(3) Die Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit ist neben der Übergangsleistung zu gewähren.

§ 4

(1) Die Vorschriften über die Unfallanzeige gelten bei Berufskrankheiten entsprechend.

(2) Die Anzeige durch den Unternehmer ist auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 2 zu erstatten.

§ 5

(1) Hat ein Arzt oder Zahnarzt den begründeten Verdacht, daß bei einem Versicherten eine Berufskrankheit besteht, so hat er dies dem Träger der Unfallversicherung oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Vordruck (zweifach) nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden.

(2) Der Träger der Unfallversicherung zahlt dem Arzt oder Zahnarzt für die Anzeige ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle zugegangen ist, eine Gebühr von acht Deutsche Mark. Die Verbände der Träger der Unfallversicherung und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen können Abweichen des vereinbaren.

§ 6

(1) Die Muster der Anlagen 2 und 3 sind nach Inhalt, Form und Farbe bindend. Die für das Gewerbeaufsichtsamt oder das Bergamt bestimmte Ausfertigung der Anzeige nach Anlage 2 ist mit dem Aufdruck „Für das Gewerbeaufsichtsamt oder Bergamt“ zu kennzeichnen.

(2) Legt ein Träger der Unfallversicherung die Vordrucke nach dem Muster der Anlage 2 selbst auf, um sie seinen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, so kann er die Beispiele in den Nummern 2 und 3b des Musters ändern und am Kopf sowie an den weiteren in Betracht kommenden Stellen des Musters seinen Namen anbringen lassen. Es können auch ergänzende Angaben vorgesehen werden.

§ 7

(1) Der Träger der Unfallversicherung übersendet der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle unverzüglich je eine Ausfertigung der ihm von Unternehmern und Ärzten erstatteten Anzeigen. Ist die Anzeige des Arztes (§ 5 Abs. 1) der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle

zugegangen, übersendet diese dem Träger der Unfallversicherung unverzüglich eine Ausfertigung der Anzeige.

(2) Die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle hat den Versicherten, wenn sie es für erforderlich hält, unverzüglich zu untersuchen oder für Rechnung des Trägers der Unfallversicherung durch einen Arzt untersuchen zu lassen und dem Träger der Unfallversicherung ein Gutachten zu erstatten. Sie kann dem Träger der Unfallversicherung ferner vorschlagen, bestimmte Beweise zu erheben. Diesen Vorschlägen muß der Träger der Unfallversicherung stattgeben, wenn er nicht schon selbst eine entsprechende Beweiserhebung eingeleitet hat.

(3) Sobald die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle nach Absatz 2 Satz 1 tätig wird, teilt sie das dem Träger der Unfallversicherung mit. Der Träger der Unfallversicherung gibt der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle Kenntnis von der Einleitung und dem Ergebnis von Ermittlungen, die er zur Feststellung einer Berufskrankheit anstellt.

§ 8

(1) Die Träger der Unfallversicherung, mit Ausnahme des Bundes und der Länder, zahlen für die Ärzte, die in den für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen der Länder tätig sind, eine Gebühr. Für jeden Arzt sind monatlich 300,— Deutsche Mark zu zahlen.

(2) Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. entrichtet die Gebühr. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden teilen dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. mit, an wen die Gebühr zu überweisen ist. Die nach Absatz 1 verpflichteten Träger der Unfallversicherung beteiligen sich an der Gebühr im Verhältnis der Zahl der bei ihnen angezeigten Berufskrankheiten.

§ 9

(1) Leidet ein Versicherter beim Inkrafttreten dieser Verordnung an einer Krankheit nach Nummer 26 der Anlage 1, so hat er auf Antrag Anspruch auf Entschädigung, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1951 eingetreten ist. Bindende Bescheide und rechtskräftige Entscheidungen stehen nicht entgegen. Die Entschädigung wird frühestens vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gewährt.

(2) Leidet ein Versicherter an einer Krankheit, die auf Grund des § 2 der Sechsten Berufskrankheiten-Verordnung vom 28. April 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 505) als Berufskrankheit gilt, so ist ihm Entschädigung zu gewähren, solange die Voraussetzungen dafür beim Weitergelten des bis zum 6. Mai 1961 im Saarland geltenden Rechts bestehen würden. Satz 1 ist für Hinterbliebene eines Versicherten, der an einer solchen Krankheit gestorben ist, entsprechend anzuwenden.

(3) Bezieht ein Versicherter beim Inkrafttreten dieser Verordnung seit mehr als fünf Jahren eine monatlich wiederkehrende Übergangsleistung nach den bisher geltenden Vorschriften, so ist sie ihm

weiterzugewähren, solange und soweit die Voraussetzungen dafür nach diesen Vorschriften fortbestehen.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) auch im Land Berlin.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Dritte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1117),
2. die Vierte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 29. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 85),
3. die Bestimmungen des Reichsversicherungsamts zur Durchführung der Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 9. März 1937 (AN 1937 S. IV 98),
4. die Bestimmungen des Reichsversicherungsamts zur Durchführung der Vierten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. August 1943 (AN 1943 S. II 404),
5. die Bestimmungen des Reichsversicherungsamts zur Durchführung der Vierten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 7. Februar 1944 (AN 1944 S. II 63),
6. die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts über die Änderung der Formblätter für die Anzeige über eine Berufskrankheit vom 1. Dezember 1944 (AN 1944 S. II 332),
7. die Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über die den Staatlichen Gewerbeärzten für ihre Tätigkeit nach der Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten zu gewährende Vergütung vom 18. Mai 1937 (AN 1937 S. IV 232),
8. die Bestimmungen über die den Staatlichen Gewerbeärzten für ihre Tätigkeit nach der Dritten und Vierten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten zu gewährende Vergütung vom 28. April 1943 (AN 1943 S. II 195),
9. die Bestimmungen des Reichsarbeitsministers betr. Vereinfachung des Verfahrens; hier: Auszahlung der Vergütungen an die Staatlichen Gewerbeärzte vom 10. Juni 1943 (AN 1943 S. II 255),

- | | |
|---|---|
| <p>10. die Fünfte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 26. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 395),</p> <p>11. die Sechste Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 505),</p> | <p>12. die Saarländische Berufskrankheiten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 802), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 28. April 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 505).</p> |
|---|---|

Bonn, den 20. Juni 1968

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Anlage 1

Lfd. Nr.	Krankheiten
I	II
A. Durch chemische Stoffe verursachte Krankheiten	
1	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine
2	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen
3	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon
4	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen
5	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen oder deren Abkömmlinge
6	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen
7	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen
8	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen
9	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe oder halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxyde oder -sulfide
10	Erkrankungen durch Kadmium oder seine Verbindungen
11	Erkrankungen durch Kohlenoxyd
12	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen
13	Erkrankungen durch Methanol (Methylalkohol)
14	Erkrankungen durch Phosphor oder seine Verbindungen
15	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen
16	Erkrankungen durch Salpetersäureester
17	Erkrankungen der Zähne durch Säuren
18	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff
19	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff
20	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen
21	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen
	Zu den Nummern 2, 4 bis 8, 10 bis 21: Ausgenommen sind Hauterkrankungen. Diese gelten als Krankheiten im Sinne dieser Anlage nur insoweit, als sie Erscheinungen einer Allgemeinerkrankung sind, die durch Aufnahme der schädigenden Stoffe in den Körper verursacht werden, oder gemäß Nummer 46 zu entschädigen sind.
B. Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	
22	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck
23	Drucklähmungen der Nerven
24	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft
25	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Preßluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen sowie bei der Arbeit an Anklopfmäschinen
26	Lärmschwerhörigkeit und Lärmtaubheit
27	Erkrankungen durch Röntgenstrahlen, durch die Strahlen radioaktiver Stoffe oder durch andere ionisierende Strahlen
28	Grauer Star durch Wärmestrahlung

Lfd. Nr.	Krankheiten
I	II

**C. Durch gemischte (chemisch-physikalische) Einwirkungen
verursachte Krankheiten**

- 29 Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen
- 30 Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose)
- 31 Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose) in Verbindung mit Lungenkrebs
- 32 Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen
- 33 Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen
- 34 Quarzstaublungenenerkrankung (Silikose)
- 35 Quarzstaublungenenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)
- 36 Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)

D. Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten

- 37 Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war
- 38 Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten
- 39 Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch *Ankylostoma duodenale* oder *Anguillula intestinalis*

E. Durch nicht einheitliche Einwirkungen verursachte Krankheiten

- 40 Augenzittern der Bergleute
- 41 Bronchialasthma, das zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen hat
- 42 Meniskusschäden nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tage
- 43 Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen haben
- 44 Tropenkrankheiten, Fleckfieber, Skorbut
- 45 Abrißbrüche der Wirbelfortsätze

F. Hauterkrankungen

- 46 Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen haben
- 47 Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe

Absender (Unternehmer):
(Name, Firma, Sitz des Unter-
nehmens, [Postleitzahl, Ort,
Kreis, Amt, Straße, Haus-Nr.])

Mitgliedsschein-
(Unternehmens-) Nr.

An

Anzeige des Unternehmers über eine Berufskrankheit

I. Diese Anzeige ist zu erstatten bei jeder Berufskrankheit, die den Erkrankten mehr als 3 Tage arbeitsunfähig macht oder tödlich verlaufen ist. Für jeden Erkrankungsfall ist eine besondere Anzeige auszufüllen. Auch wenn die Berufskrankheit zugleich ein Arbeitsunfall ist, ist dieses Formblatt, nicht die (gelbe) Unfallanzeige zu verwenden.

II. Die Anzeige ist zu senden

- 2 Ausfertigungen an den Träger der Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaft),
- 1 Ausfertigung an das Gewerbeaufsichtsamt (bei Bergbaubetrieben an das Bergamt) von allen Unternehmern, die einer gewerblichen Berufsgenossenschaft angehören,
- 1 Ausfertigung an die Gemeindebehörde (Ortspolizeibehörde, Ordnungsamt) des Ortes der Erkrankung, falls eine plötzlich auftretende Berufskrankheit unmittelbar zum Tod geführt hat.

III. Die Anzeige ist binnen 3 Tagen nach Kenntnis der Erkrankung bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe in Geld (§ 1556 der Reichsversicherungsordnung) zu erstatten.

IV. Todesfälle und Massenerkrankungen sind außerdem sofort fernmündlich oder telegraphisch dem zuständigen Versicherungsträger und bei gewerblichen Betrieben dem Gewerbeaufsichtsamt zu melden.

Freihalten für den Träger der Unfallversicherung oder das Gewerbeaufsichtsamt

1. a) Vor- und Familienname, Wohnort und Wohnort des Erkrankten

a) (Vorname) (Familienname)

..... (Postleitzahl, Wohnort) (Wohnung)

b) Tag, Monat, Jahr und Ort der Geburt

b) geboren am in

Kreis Amt

c) Staatsangehörigkeit (im Zweifel: Herkunftsland)

c)

d) Ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden

d)

e) Zahl der Kinder unter 18 Jahren

e)

f) Zahl der unverheirateten Kinder zwischen 18 und 25 Jahren

f)

g) Ist der Erkrankte mit dem Unternehmer oder dessen Ehefrau verwandt oder verschwägert und inwiefern?

g)

h) Bei minderjährigen, entmündigten oder unter Pflegschaft stehenden Personen: Vorname und Familienname, Wohnort und Wohnung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger)

h) (Vorname) (Familienname)

..... (Postleitzahl, Wohnort) (Wohnung)

2. a) Art des Unternehmens (z. B. chemische Fabrik, Sandsteinbruch)

a)

b) In welchem Teil des Unternehmens (z. B. Laboratorium, Steinhauerei) ist der Erkrankte ständig tätig?

b)

c) Teil des Unternehmens oder (und) Ort (Straße, Hausnummer), wo sich der Versicherte die Krankheit zugezogen hat.

c)

3. a) Stellung im Beruf (z. B. Angestellter, Arbeiter, Lehrling, Selbständiger, Beamter)

a)

b) Tätig als (z. B. Laborant, Hauer, Steinbrucharbeiter)

b)

c) Seit wann ist der Erkrankte in dieser Weise tätig?

c)

d) Seit wann ist er im Unternehmen beschäftigt?

d)

e) Bei welchen Arbeitgebern ist der Erkrankte früher in ähnlicher Weise tätig geworden?

e)

f) Ist der Erkrankte vor der Einstellung oder während seiner Beschäftigung im Unternehmen ärztlich untersucht worden? Wann bzw. in welchen Zeitabständen und von welchem Arzt?

f)

Die vorschriftsmäßige und rechtzeitige Anzeige einer Berufskrankheit liegt im Interesse des Erkrankten: Je schneller der Träger der Unfallversicherung von der Berufskrankheit Kenntnis erhält, desto eher kann er mit der Gewährung der Leistungen (Heilbehandlung, Berufshilfe, Leistungen in Geld) an den Erkrankten oder seine Angehörigen beginnen! Sorgfältige Ausfüllung — Familienstand des Erkrankten, Zahl der Kinder unter 18 bzw. 25 Jahren, genaue Schilderung der Arbeitsvorgänge, auf die der Erkrankte oder die Betriebsleitung die Erkrankung zurückführen — erspart Ihnen und dem Versicherungsträger zeitraubende Nachfragen.

4. a) Welche Krankheitserscheinungen sind bei dem Versicherten wahrgenommen worden? Über welche Beschwerden klagt er? b) Wann traten die Beschwerden des Versicherten zum ersten Male auf? c) Art der Beschäftigung und Schilderung der Vorgänge, die (vermutlich) zu der Erkrankung geführt haben. d) Angabe der Stoffe, mit denen der Versicherte in Berührung gekommen ist und die als Erkrankungsursache in Frage kommen (können). e) Auf welche beruflichen Einwirkungen (Arbeitsstoffe- oder -verrichtungen) führt der Versicherte die Erkrankung zurück? f) Schließen Sie sich den Angaben des Versicherten an oder weshalb nicht? g) Liegen bereits ärztliche Angaben vor und welche? (mutmaßliche Erkrankung?)	a) b) c) d) e) f) g)												
5. a) Wann hat der Erkrankte die Arbeit eingestellt? b) Hat der Erkrankte die Arbeit inzwischen wieder aufgenommen und wann? c) In welchem Krankenhaus ist der Erkrankte aufgenommen worden? An welchem Tage? Oder befindet er sich zu Hause? Name, Wohnort, Wohnung I. des Laien, der die Erste Hilfe geleistet hat, mit genauer Angabe von Tag und Stunde der Ersten Hilfeleistung? In Erster Hilfe ausgebildet? Ja — nein — unbekannt II. des zuerst zugezogenen Arztes III. des jetzt behandelnden Arztes d) Falls der Erkrankte noch arbeitsunfähig ist: Bis zu welchem Tage hat er noch Anspruch auf das volle/teilweise Arbeitsentgelt?	a) am (Tag) um (Uhr) b) c) <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Name</th> <th style="width: 33%;">Wohnort</th> <th style="width: 33%;">Wohnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>II.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>III.</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> d)	Name	Wohnort	Wohnung	I.			II.			III.		
Name	Wohnort	Wohnung											
I.													
II.													
III.													
6. a) Welcher gesetzlichen Krankenkasse gehörte der Versicherte z. Zt. der Erkrankung an? b) Hatte der Versicherte vor der Erkrankung volle Arbeitskraft? Wenn nein, weshalb nicht?	a) b)												
7. Personen, die über äußere Umstände bei Eintritt der Erkrankung oder während früherer Beschäftigungsverhältnisse Auskunft geben können. Vor- und Familienname, Stand, Beruf, Wohnort, Wohnung													
8. a) Sind im Unternehmen weitere Arbeitnehmer mit den gleichen Arbeiten wie der Erkrankte beschäftigt und haben sich dabei Beschwerden gezeigt? Wenn ja, wann und welche? b) Welche Maßnahmen wurden zu ihrer Beseitigung bisher getroffen und wie war ihr Erfolg?	a) b)												
9. Wenn die Anzeige zu spät erstattet wird: Gründe der Verzögerung													

Name des die Anzeige erstattenden Unternehmers oder seines Vertreters

(Ort), den 19..... (Unterschrift)

Kenntnis genommen:

Der Betriebsrat (Personalrat) (Falls ein Betriebsrat (Personalrat) nicht besteht, ist dies zu bemerken)

(Der Sicherheitsbeauftragte)

(Unterschrift)

Ärztliche Anzeige über eine Berufskrankheit

An

I. Durch die 7. Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 721) sind bestimmte in einer Liste aufgeführte Krankheiten als Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung bezeichnet worden. Die Liste der Berufskrankheiten kann jederzeit unentgeltlich von den Trägern der Unfallversicherung bezogen werden.

Nach § 5 der Verordnung hat jeder Arzt, der den begründeten Verdacht hat, daß bei einem Versicherten eine Berufskrankheit besteht, dies dem Träger der Unfallversicherung oder der für

den Beschäftigungsort des Versicherten zuständigen Stelle des medizinischen Arbeitsschutzes unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige ist in doppelter Ausfertigung einzusenden.

II. Anzuzeigen sind die in der Liste aufgeführten Berufskrankheiten, wenn sie nach Ansicht des Arztes durch berufliche Beschäftigung verursacht worden sind. Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn die Berufskrankheit durch plötzliche Einwirkung (Unfall) verursacht worden ist. Unberührt bleibt die Anzeige einer Krankheit, die nicht in der Liste der Berufskrankheiten aufgeführt ist, aber infolge ursächlichen Zusammenhangs mit der beruflichen Beschäftigung gemäß § 551 Abs. 2 RVO wie eine Berufskrankheit entschädigt werden soll.

III. Der Träger der Unfallversicherung zahlt dem Arzt für die Anzeige ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm oder dem Staatlichen Gewerbearzt zugegangen ist, eine Gebühr.

IV. Bei Todesfällen oder Massenerkrankungen soll der zuständige Träger der Unfallversicherung (oder dessen zuständige Bezirksverwaltung) unverzüglich telegraphisch oder fernmündlich benachrichtigt werden.

Freihalten für den Träger der Unfallversicherung oder den Gewerbearzt

1. a) Vor- und Familienname, Wohnort und Wohnung des Erkrankten
(Namen deutlich geschrieben)

a)
(Vorname) (Familienname, bei Frauen auch Mädchenname)
.....
(Postleitzahl, Wohnort) (Wohnung)

b) Geburtstag und -jahr des Erkrankten
c) Familienstand
d) Zahl der Kinder unter 18 Jahren
e) Zahl der unverheirateten Kinder zwischen 18 und 25 Jahren
f) Staatsangehörigkeit
g) Erlernter Beruf
h) Zuletzt ausgeübte berufliche Beschäftigung

b) geboren am:
c) ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden
d) Kinder unter 18 Jahren
e) unverheiratete Kinder zwischen 18 und 25 Jahren
f)
g)
h)

2. a) Bei welchem Unternehmen (Firma) ist der Erkrankte tätig?
b) Beschäftigungsort und Kreis
c) In welchem Betriebsteil?
(z. B. Laboratorium, Steinhauerei)
d) Bei welchem Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) ist das Unternehmen versichert?

a)
b)
c)
d)

3. a) Genaue Beschreibung der Beschäftigung, die die Berufskrankheit verursacht haben soll oder aus der sich der begründete Verdacht des Vorliegens einer Berufskrankheit ergibt.

a)

b) Dauer der Beschäftigung zu a)
c) Frühere Beschäftigungen ähnlicher Art
(Firma, Ort, Zeit)

b) vom bis zum
c)

4. Datum

a) der ersten Beschwerden
b) der ersten ärztlichen Untersuchung
c) des Beginns der ärztlichen Behandlung

a)
b)
c)

Die vorschriftsmäßige und rechtzeitige Anzeige von Berufskrankheiten liegt im Interesse des Erkrankten: Je schneller der Träger der Unfallversicherung von der Berufskrankheit Kenntnis erhält, desto eher kann er mit der Gewährung der Leistungen (Heilbehandlung, Berufshilfe, Leistungen in Geld) an den Erkrankten oder seine Angehörigen beginnen! Sorgfältige Ausfüllung — Familienstand des Erkrankten, Zahl der Kinder unter 18 bzw. 25 Jahren, genaue Schilderung der Arbeitsvorgänge, die die Berufskrankheit verursacht haben sollen oder aus denen sich der begründete Verdacht des Vorliegens einer Berufskrankheit ergibt — erspart Ihnen und dem Versicherungsträger zeitraubende Nachfragen.

**Verordnung
über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase
(Druckgasverordnung — DruckgasV)**

Vom 20. Juni 1968

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt	§	Dritter Abschnitt	§
		Füllanlagen	
Allgemeine Vorschriften		Erlaubnis	17
Sachlicher Geltungsbereich	1	Füllanlagen in Verbindung mit einer Anlage nach § 16 der Gewerbeordnung	18
Begriffsbestimmungen	2	Wesentliche Änderung	19
Allgemeine Anforderungen	3	Prüfungen	20
Weitergehende Anforderungen	4	Betrieb	21
Ausnahmen	5		
Druckgasbehälter und Füllanlagen des Bundes	6	Vierter Abschnitt	
		Weitere allgemeine Vorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften	
Zweiter Abschnitt		Anordnungen der Aufsichtsbehörde	22
Ortsbewegliche Druckgasbehälter		Prüfbescheinigungen	23
Füllen	7	Sachverständige	24
Änderung und Instandsetzung	8	Unfallanzeige, Schadensfälle	25
Prüfungen	9	Aufsichtsbehörden	26
Sonderanfertigung	10	Technischer Ausschuß	27
Druckgasbehälter, die der Prüfung durch Sachver- ständige nicht unterliegen	11	Übergangsvorschriften für Druckgasbehälter	28
Ausfuhr, Druckgasbehälter an Bord von Wasser- und Luftfahrzeugen	12	Übergangsvorschriften für Füllanlagen	29
Unverzügliche Entleerung	13	Änderung der Verordnung über brennbare Flüssig- keiten	30
Bauartzulassung	14	Straftaten	31
Prüffristen	15	Ermächtigung zum Erlass technischer Vorschriften ...	32
Anzeige von Vertriebslagern	16	Geltung in Berlin	33
		Inkrafttreten	34
		Anhang	

Auf Grund des § 24 und des § 24 d Satz 3 der Gewerbeordnung wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451), zuletzt geändert durch das Außenwirtschaftsgesetz, in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes vom Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von ortsbeweglichen Druckgasbehältern

und von Anlagen zum Füllen solcher Druckgasbehälter, die gewerblichen Zwecken dienen. Sie gilt auch für ortsbewegliche Druckgasbehälter und für Füllanlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, wenn sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder wenn in ihrem Gefahrenbereich Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Behälter

1. für Druckgase, die weder brennbar noch giftig sind, wenn die Behälter zwischen Füllen und Entleeren offen sind,
2. die mit Wasser- oder Luftfahrzeugen dauernd fest verbunden sind,
3. in die Getränke gefüllt sind und die unter dem Druck von Kohlendioxid (Kohlensäure) stehen,
4. in die Flüssigkeiten oder feste Stoffe gefüllt sind, die zum Schutz gegen Explosionen, zum Mischen

oder zum Fördern mit einem verdichteten Gas überlagert sind, ausgenommen Behälter, die dazu bestimmt sind, nur einmal gefüllt zu werden,

5. die als zum Betrieb notwendige Bestandteile von Fahrzeugen oder von ortsbeweglichen Betriebsanlagen mit diesen dauernd fest verbunden sind, ausgenommen die Behälter für gasförmige Treibstoffe,

6. mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 50 cm³,

7. für verdichtete Gase, in denen bei 15° C kein höherer Überdruck als 1 kg/cm² entstehen kann.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen zum Füllen der nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 bis 7 nicht den Vorschriften dieser Verordnung unterliegenden Behälter.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für ortsbewegliche Druckgasbehälter und Füllanlagen

1. der Bundeswehr, bei deren Betrieb keine Arbeitnehmer oder nur vorübergehend Arbeitnehmer an Stelle von Soldaten beschäftigt werden,

2. der Bundesanstalt für Materialprüfung, die von ihr probeweise errichtet und betrieben werden,

3. im Betrieb der Deutschen Bundesbahn, auch soweit es sich um Energieanlagen handelt.

(5) Verkehrsrechtliche Vorschriften, die auf ortsbewegliche Druckgasbehälter und Füllanlagen anzuwenden sind, bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Ortsbewegliche Druckgasbehälter (Druckgasbehälter) im Sinne dieser Verordnung sind verschließbare Behälter, die mit Druckgasen gefüllt und nach dem Füllen an einen anderen Ort gebracht werden. Zum Druckgasbehälter gehören nicht Ausrüstungsteile, die dessen Sicherheit nicht beeinflussen.

(2) Füllanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Füllen von Druckgasbehältern. Zu den Füllanlagen gehören nicht die ortsfesten Behälter zur Lagerung der Gase, die in ortsbewegliche Druckgasbehälter abgefüllt werden sollen einschließlich der Rohrleitungen bis zur Abfülleinrichtung.

(3) Druckgase im Sinne dieser Verordnung sind Gase, deren kritische Temperatur unter 50° C liegt oder deren Dampfdruck bei 50° C mehr als 3 kg/cm² beträgt. Blausäure steht diesen Druckgasen gleich.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Druckgasbehälter und Füllanlagen müssen nach den Vorschriften des Anhangs zu dieser Verordnung und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

§ 4

Weitergehende Anforderungen

Druckgasbehälter und Füllanlagen müssen ferner den über die Vorschrift des § 3 hinausgehenden An-

forderungen genügen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Einzelfalle zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden. § 17 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für Druckgasbehälter oder Füllanlagen im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag des Herstellers oder Einführers für Druckgasbehälter oder Füllanlagen Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, wenn dies dem technischen Fortschritt entspricht und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme des Deutschen Druckgasausschusses einzuholen, sofern der Antragsteller nicht darlegt, daß dem ein berechtigtes Interesse entgegensteht.

§ 6

Druckgasbehälter und Füllanlagen des Bundes

(1) Für Druckgasbehälter und Füllanlagen der Deutschen Bundespost, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Bundeswehr stehen die Befugnisse nach den §§ 4 und 5 dem zuständigen Bundesminister oder der von ihm bestimmten Stelle zu.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann für Druckgasbehälter und Füllanlagen der Bundeswehr, die dieser Verordnung unterliegen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik erfordern und wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Zweiter Abschnitt

Ortsbewegliche Druckgasbehälter

§ 7

Füllen

(1) Ein Druckgasbehälter darf mit Druckgasen nur gefüllt werden,

1. wenn er mit dem Prüfzeichen und dem Prüfdatum des Sachverständigen sowie der Angabe der Prüffrist versehen ist,
2. wenn die auf dem Behälter angegebene Prüffrist noch nicht verstrichen ist und
3. wenn er keine Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.

Sind Ausrüstungsteile des Druckgasbehälters, die dessen Sicherheit beeinflussen, nicht mit dem Prüfzeichen und dem Prüfdatum des Sachverständigen

versehen, so darf der Behälter nur gefüllt werden, wenn diese Ausrüstungsteile der Bauart nach zugelassen sind.

(2) Ein Behälter darf nur mit den Gasen gefüllt werden, die auf ihm angegeben sind und nur in der Menge, die sich aus den Angaben auf dem Behälter über Druck, Volumen oder Gewicht ergibt. Acetylen darf in einen Behälter nur gefüllt werden, wenn das Lösungsmittel in der Menge eingefüllt ist, die sich aus den Angaben auf dem Behälter ergibt.

§ 8

Anderung und Instandsetzung

(1) Soll an einem Druckgasbehälter eine Änderung oder Instandsetzung vorgenommen werden, durch die die Sicherheit beeinträchtigt werden kann, oder sollen die von der Zulassungsbehörde bestimmten, auf dem Behälter angebrachten Kennzeichen oder Angaben geändert werden, so muß hierzu der Sachverständige vorher gehört werden.

(2) Ist an einem Druckgasbehälter eine Änderung oder Instandsetzung im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen worden oder sind die von der Zulassungsbehörde bestimmten, auf dem Behälter angebrachten Kennzeichen oder Angaben geändert worden, so dürfen Druckgase erst eingefüllt werden, wenn der Sachverständige festgestellt hat, daß der Behälter der Zulassung entspricht, und nachdem er den Behälter mit einem Prüfstempel versehen hat. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Prüfungen

(1) Der Sachverständige darf den Druckgasbehälter mit dem Prüfzeichen und dem Prüfdatum nur versehen, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung

1. der Behälter von der Zulassungsbehörde der Bauart nach zugelassen und mit den vorgeschriebenen Kennzeichen und Angaben versehen ist,
2. bei einem Behälter mit Acetylen die porösen Massen und die Lösungsmittel von der Zulassungsbehörde zugelassen sind und
3. der Behälter, die porösen Massen und die Lösungsmittel der Zulassung entsprechen.

Sind Ausrüstungsteile des Druckgasbehälters der Bauart nach gesondert zugelassen, so müssen sie mit den von der Zulassungsbehörde bestimmten Kennzeichen und Angaben versehen sein.

(2) Ist die Bauartzulassung des Druckgasbehälters zurückgenommen oder widerrufen worden, so darf der Sachverständige den vor der Rücknahme oder dem Widerruf hergestellten Behälter mit dem Prüfzeichen und dem Prüfdatum versehen, wenn der Behälter der zurückgenommenen oder widerrufenen Zulassung entspricht und die für die Rücknahme oder den Widerruf zuständige Behörde feststellt, daß Gefahren für Beschäftigte und Dritte nicht zu befürchten sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Zulassung eines Ausrüstungsteils, einer porösen Masse oder eines Lösungsmittels zurückgenommen oder widerrufen ist.

(3) Der Sachverständige hat über das Ergebnis der Prüfung auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen, wenn er eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht für gegeben hält. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet auf Antrag desjenigen, der die Sachverständigenprüfung veranlaßt hat, ob bei dem Druckgasbehälter die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind.

§ 10

Sonderanfertigung

(1) Die §§ 7 bis 9 gelten nicht für Druckgasbehälter, ausgenommen Behälter für Acetylen, die als Sonderanfertigung für einen bestimmten Betrieb hergestellt worden sind. Ein solcher Behälter darf mit Druckgasen nur gefüllt werden, wenn

1. der Sachverständige ihn geprüft und mit dem Prüfzeichen, dem Prüfdatum und der Prüffrist versehen hat,
2. seit der letzten Prüfung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind und
3. er keine Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.

Der Sachverständige darf den Druckgasbehälter mit dem Prüfzeichen und dem Prüfdatum nur versehen, wenn der Behälter nach dem Ergebnis der Prüfung den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ein Druckgasbehälter nach Absatz 1 darf nur mit den Gasen gefüllt werden, die auf ihm angegeben sind, und nur in der Menge, die sich aus den Angaben auf dem Behälter über Druck, Volumen oder Gewicht ergibt.

(3) Soll an einem Druckgasbehälter nach Absatz 1 eine Änderung oder Instandsetzung vorgenommen werden, durch die die Sicherheit beeinträchtigt werden kann, oder sollen die auf dem Behälter angebrachten Kennzeichen oder Angaben geändert werden, so muß hierzu der Sachverständige vorher gehört werden.

(4) Ist an einem Druckgasbehälter nach Absatz 1 eine Änderung oder Instandsetzung im Sinne des Absatzes 3 vorgenommen worden oder sind die auf dem Behälter angebrachten Kennzeichen oder Angaben geändert worden, so darf der Behälter erst gefüllt werden, nachdem der Sachverständige ihn geprüft und mit einem Prüfstempel versehen hat. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Druckgasbehälter, die der Prüfung durch Sachverständige nicht unterliegen

(1) Die §§ 7 bis 9 gelten nicht für Druckgasbehälter, ausgenommen Behälter für Acetylen,

1. mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 220 cm³,
2. mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1 000 cm³, die dazu bestimmt sind, nur einmal gefüllt zu werden, oder
3. für die die Zulassungsbehörde nach § 14 Abs. 3 Satz 2 bestimmt hat, daß sie Prüfungen durch Sachverständige nicht unterliegen.

(2) Druckgasbehälter nach Absatz 1 dürfen mit Druckgasen nur gefüllt oder mit Druckgasen gefüllt in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur verbracht werden, wenn sie keine Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können. Darüber hinaus dürfen Druckgasbehälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 220 cm³, die dem Absatz 1 unterliegen, mit Druckgasen nur gefüllt oder mit Druckgasen gefüllt in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur verbracht werden, wenn sie von der Zulassungsbehörde der Bauart nach zugelassen und mit den von ihr bestimmten Kennzeichen und Angaben versehen sind.

(3) Ist die Bauartzulassung zurückgenommen oder widerrufen worden, so dürfen die vor der Rücknahme oder dem Widerruf hergestellten Druckgasbehälter nur gefüllt werden oder gefüllt in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur verbracht werden, wenn die Behälter der zurückgenommenen oder widerrufenen Zulassung entsprechen und die für die Rücknahme oder den Widerruf zuständige Behörde feststellt, daß Gefahren für Beschäftigte und Dritte nicht zu befürchten sind.

§ 12

Ausfuhr, Druckgasbehälter an Bord von Wasser- und Luftfahrzeugen

(1) Die §§ 7 bis 11 gelten nicht für Druckgasbehälter,

1. die dazu bestimmt sind, aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht zu werden, oder
2. die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeuges genommen werden und dazu bestimmt sind, an Bord dieser Fahrzeuge verwendet zu werden.

(2) Druckgasbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung mit Druckgasen nur gefüllt werden, wenn sie nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften befördert werden dürfen.

§ 13

Unverzügliche Entleerung

(1) Ein Druckgasbehälter, der Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, ist unverzüglich zu entleeren.

(2) Ist ein mit Druckgasen gefüllter Behälter, der nach den §§ 7, 10 und 11 Abs. 2 nicht gefüllt werden durfte, in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden, so ist er nach Übernahme durch den Empfänger unverzüglich zu entleeren.

§ 14

Bauartzulassung

(1) Auf Antrag des Herstellers oder Einführers prüft der für dessen Betrieb zuständige Sachverständige, ob ein Druckgasbehälter der Bauart nach den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Dem Antrag sind die für die Prüfung erforderlichen Zeichnungen und die Beschreibung der Bauart und der Betriebsweise des Behälters beizufügen. Dem Sachverständigen sind auf Verlangen die zur Prüfung erforderlichen Baumuster zu überlassen. Der

Sachverständige teilt das Ergebnis der Prüfung der in Absatz 2 bezeichneten Behörde mit.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde) entscheidet über die Zulassung der Bauart des nach Absatz 1 geprüften Behälters. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Behälter den Anforderungen dieser Verordnung entspricht; andernfalls ist die Zulassung zu versagen. Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet oder unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, soweit dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter notwendig ist.

(3) Die Zulassungsbehörde bestimmt

1. die Gase und die durch Druck, Gewicht oder Volumen begrenzte Menge dieser Gase, die in den Behälter eingefüllt werden dürfen,
2. die Prüffristen, soweit nicht Satz 2 anzuwenden ist, und
3. die Kennzeichen und Angaben, mit denen der Behälter zu versehen ist.

Die Zulassungsbehörde kann bestimmen, daß der Behälter der Prüfung durch Sachverständige nicht unterliegt, wenn sie feststellt, daß dies zum Schutz der Beschäftigten oder Dritter nicht erforderlich ist.

(4) Die Zulassungsbehörde erteilt dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Zulassung. In der Bescheinigung sind die wesentlichen Merkmale des Behälters sowie Beschränkungen, Befristungen, Auflagen, Bedingungen und die nach Absatz 3 getroffenen Bestimmungen anzugeben. Die Zulassungsbehörde übersendet dem Deutschen Druckgas Ausschuss eine Abschrift der Bescheinigung.

(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine Anforderung nach dieser Verordnung nicht erfüllt war. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Absatz 2 rechtfertigen würden,
2. inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt sind.

(6) Der Hersteller oder Einführer kann die gesonderte Zulassung von Ausrüstungsteilen beantragen; die Absätze 1 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten entsprechend.

(7) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten für die Zulassung poröser Massen und Lösungsmittel entsprechend mit der Maßgabe, daß die Prüfung von der Bundesanstalt für Materialprüfung vorgenommen wird.

§ 15

Prüffristen

(1) Die Zulassungsbehörde hat die Prüffristen nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festzusetzen auf

1. zwei Jahre bei nicht befahrbaren Behältern für Gase, die hochgiftig oder selbstentzündlich sind oder den Behälterwerkstoff stark angreifen können,

2. drei Jahre
 - a) bei Behältern für unter Druck gelöstes Acetylen,
 - b) bei befahrbaren Behältern für Gase, die hochgiftig oder selbstentzündlich sind oder den Behälterwerkstoff stark angreifen können,
3. sechs Jahre
 - a) bei befahrbaren isolierten Behältern für tiefgekühlte verflüssigte Gase, die weder den Behälterwerkstoff angreifen können noch giftig oder selbstentzündlich sind,
 - b) bei Behältern, soweit sie nicht unter Nummer 1, 2 oder 4 fallen,
4. zehn Jahre bei Behältern
 - a) für brennbare Kohlenwasserstoffe, deren Dampfdruck bei 70° C 31 kg/cm² nicht übersteigt, und
 - b) für Gase, die weder brennbar noch giftig sind und den Behälterwerkstoff nicht angreifen können,

wenn der Durchmesser nicht mehr als 420 mm, die Länge nicht mehr als 2 000 mm und der Inhalt nicht mehr als 150 Liter betragen.

(2) Die Zulassungsbehörde kann die Fristen nach Absatz 1

 1. verlängern, soweit die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, oder
 2. verkürzen, soweit es der Schutz der Beschäftigten oder Dritter erfordert.

§ 16

Anzeige von Vertriebslagern

(1) Wer mit Druckgasen gefüllte Behälter lagert, um sie an andere abzugeben, hat dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige sind die zur Lagerung vorgesehenen Druckgase nach Art und Höchstmenge sowie Ort und Art der Lagerung anzugeben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Druckgasbehälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1 000 cm³, die dazu bestimmt sind, nur einmal gefüllt zu werden, wenn eine Lagermenge von 250 Stück nicht überschritten wird.

Dritter Abschnitt**Füllanlagen**

§ 17

Erlaubnis

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Füllanlage, in der Druckgase in Behälter zur Abgabe an andere gefüllt werden, bedürfen der Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Erlaubnisbehörde).

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Beschreibungen der Bauart und der Betriebsweise der Füllanlage, beizufügen.

(3) Antrag und Unterlagen sind dem Sachverständigen vorzulegen. Dieser prüft auf Grund der Unterlagen, ob die angegebene Bauart und Betriebsweise der Füllanlage den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Er versieht die Unterlagen mit einem Prüfvermerk und übersendet Antrag und Unterlagen mit einer Stellungnahme der Erlaubnisbehörde.

(4) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die in den Antragsunterlagen angegebene Bauart und Betriebsweise der Füllanlage den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen; andernfalls ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis kann beschränkt, befristet oder unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, soweit dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter notwendig ist.

(5) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine Anforderung nach dieser Verordnung nicht erfüllt war. Die Erlaubnis kann widerrufen werden,

1. wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Absatz 4 rechtfertigen würden,
2. wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt sind.

(6) Die Erlaubnisurkunde einschließlich der Antragsunterlagen ist am Betriebsort der Füllanlage aufzubewahren.

(7) Der Erlaubnis bedürfen nicht die Errichtung und der Betrieb von Füllanlagen

1. der Deutschen Bundespost,
2. der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
3. der Bundeswehr.

§ 18

Füllanlagen in Verbindung mit einer Anlage nach § 16 der Gewerbeordnung

Für Füllanlagen, die in verfahrenstechnischer Verbindung mit einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftigen Anlage errichtet oder betrieben werden, gilt die Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung als Erlaubnis im Sinne des § 17 dieser Verordnung. Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde kann

1. Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung zulassen, soweit dies im Interesse des Betriebes der gesamten Anlage erforderlich ist und den Umständen nach, insbesondere im Hinblick auf die mit dem Betrieb der gesamten Anlage verbundenen Gefahren, vertretbar erscheint, und
2. von den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung abweichende Anforderungen stellen, soweit dies auf Grund des Ergebnisses der ihr nach § 18 der Gewerbeordnung obliegenden Prüfung zur Abwendung einer mit dem Betrieb der gesamten Anlage verbundenen Gefahr erforderlich erscheint.

Der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde steht ferner die Befugnis nach § 17 Abs. 4 Satz 3 zu.

§ 19

Wesentliche Änderung

Auf die wesentliche Änderung einer Füllanlage und auf den Betrieb der Füllanlage nach einer wesentlichen Änderung finden die §§ 17 und 18 entsprechende Anwendung.

§ 20

Prüfungen

(1) Eine Füllanlage darf nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung erst in Betrieb genommen werden, wenn der Sachverständige die Füllanlage darauf geprüft hat, ob sie entsprechend der Erlaubnis oder — wenn eine Erlaubnis nicht erforderlich ist — ob sie entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung errichtet oder geändert worden ist, und nachdem er über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt hat.

(2) Die Erlaubnisbehörde kann bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 17 durch Auflage bestimmen, daß die Füllanlage innerhalb bestimmter Fristen von einem Sachverständigen zu prüfen ist. Die Befugnis nach Satz 1 steht im Falle des § 18 Satz 1 der für die Erteilung der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde zu.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß die in einem Unternehmen verwendeten nicht erlaubnisbedürftigen Füllanlagen nicht nach Absatz 1 geprüft zu werden brauchen, wenn die Prüfung zum Schutz Beschäftigter oder Dritter nicht erforderlich ist.

§ 21

Betrieb

(1) Wer eine Füllanlage betreibt, darf sie nur von Personen bedienen lassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die für die Bedienung der Anlage erforderliche Sachkunde sowie die Kenntnis der Bedienungsvorschriften und -regeln besitzen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann untersagen, die Füllanlage von einer Person bedienen zu lassen, die nicht die erforderliche Sachkunde oder Kenntnis der Bedienungsvorschriften und -regeln besitzt oder sich als unzuverlässig erwiesen hat.

(3) Ist eine Füllanlage nicht in ordnungsmäßigem Zustand und werden hierdurch Beschäftigte oder Dritte gefährdet, so ist sie unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

Vierter Abschnitt**Weitere allgemeine Vorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 22

Anordnungen der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann durch Verfügung anordnen, daß

1. Druckgasbehälter oder Füllanlagen einer außerordentlichen Prüfung durch einen Sachverständi-

gen zu unterziehen sind, wenn hierfür ein besonderer Anlaß besteht, insbesondere wenn ein Schadensfall eingetreten ist, oder

2. Druckgasbehälter nicht mehr gefüllt oder poröse Massen oder Lösungsmittel nicht mehr verwendet werden dürfen, wenn sich Mängel ergeben haben, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.

(2) Derjenige, der den Druckgasbehälter oder die Füllanlage betreibt, hat eine nach Absatz 1 Nr. 1 angeordnete Prüfung zu veranlassen.

§ 23

Prüfbescheinigungen

(1) Der Sachverständige hat über das Ergebnis einer Prüfung nach § 9 Abs. 1 bei Druckgasbehältern mit einem Rauminhalt von mehr als 1 000 Litern, nach § 10 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 1 oder 2 und § 22 Abs. 1 Nr. 1 eine Bescheinigung zu erteilen. Hat er bei der Prüfung Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, so hat er dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Sachverständige hat der Aufsichtsbehörde einen Abdruck der Bescheinigung über die Prüfungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2, nach § 20 Abs. 1, wenn die Füllanlage der Erlaubnis nicht bedarf, und nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 zu übersenden.

(3) Die nach Absatz 1 erteilten Bescheinigungen sind in erreichbarer Nähe des Behälters oder der Füllanlage aufzubewahren.

§ 24

Sachverständige

(1) Sachverständige für die nach dieser Verordnung vorgesehenen oder angeordneten Prüfungen sind

1. die Sachverständigen nach § 24 c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung,
2. die Sachverständigen, die bei einer Technischen Überwachungsorganisation außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung angestellt sind, soweit die Technische Überwachungsorganisation von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt worden ist.

(2) Für Druckgasbehälter oder Füllanlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes kann der Bundesminister für Verkehr, für Behälter oder Füllanlagen der Bundeswehr der Bundesminister der Verteidigung besondere Sachverständige bestellen.

§ 25

Unfallanzeige, Schadensfälle

Wer einen Druckgasbehälter oder eine Füllanlage betreibt, hat jeden Unfall im Zusammenhang mit dem Betrieb des Behälters oder der Füllanlage, bei dem ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt worden ist, der Aufsichtsbehörde, der zuständigen Technischen Überwachungsorganisation und dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen. Satz 1

gilt entsprechend, wenn ein Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 1 000 cm³ aufreißt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Druckgasbehälter und Füllanlagen der Bundeswehr.

§ 26

Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde für Druckgasbehälter oder Füllanlagen der Deutschen Bundespost und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Bundeswehr ist der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle. Für andere Druckgasbehälter oder Füllanlagen, die der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterliegen, gilt § 24 d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung.

(2) Aufsichtsbehörden für Druckgasbehälter oder Füllanlagen, die Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind, sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

§ 27

Technischer Ausschuß

(1) Beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird der Deutsche Druckgasausschuß gebildet; er setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:

- 1 Vertreter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Verkehr,
- 1 Vertreter des Bundesministers der Verteidigung,
- 1 Vertreter des Bundesschatzministers,
- 6 Vertreter der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts,
- 3 Vertreter der Technischen Überwachungs-Vereine,
- 1 Vertreter der staatlichen technischen Überwachung,
- 1 Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- 8 Vertreter der Hersteller von Druckgasbehältern, Gasen oder Füllanlagen,
- 6 Vertreter der Betreiber von Druckgasbehältern oder Füllanlagen,
- 2 Vertreter der Wissenschaft,
- 1 Vertreter des Deutschen Normenausschusses,
- 1 Vertreter des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e. V.,
- 2 Vertreter der Gewerkschaften,
- 1 Vertreter des Verbandes der Sachversicherer.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Vertreter der Landesregierungen und ihre Stellvertreter beruft er auf Vorschlag des Bundesrates.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden

bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 28

Übergangsvorschriften für Druckgasbehälter

(1) Auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellten Druckgasbehälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 220 cm³ findet diese Verordnung keine Anwendung.

(2) Auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellten Druckgasbehälter mit einem Rauminhalt von mehr als 220 cm³ findet diese Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. der Sachverständige einen von ihm geprüften Behälter mit dem Prüfzeichen und dem Prüfdatum versehen darf, wenn der Behälter den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften entspricht und bei Behältern für Acetylen die poröse Masse und das Lösungsmittel den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften entsprechen,
2. ein Behälter mit Druckgas gefüllt werden darf, wenn seit der letzten Prüfung die Frist noch nicht verstrichen ist, die in den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Technischen Grundsätzen bestimmt ist.

§ 29

Übergangsvorschriften für Füllanlagen

(1) Füllanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden sind, dürfen ohne Erlaubnis nach dieser Verordnung betrieben werden; Füllanlagen, deren Errichtung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Erlaubnis nach dieser Verordnung fertiggestellt und betrieben werden. Wer eine Füllanlage nach Satz 1 betreibt oder errichtet, hat dies innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

(2) Soweit in den Vorschriften dieser Verordnung Anforderungen gestellt werden, die über die bisher gestellten Anforderungen hinausgehen, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde verlangen, daß Füllanlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet sind oder werden, den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend geändert werden, wenn

1. sie erweitert, umgebaut oder geändert werden oder
2. Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind.

§ 30

Änderung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

In § 2 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande vom 18. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 83), ge-

ändert durch die Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 10. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 717), wird nachstehende Ziffer 6 angefügt:

„6. Behälter, die dazu bestimmt sind, nur einmal mit brennbaren Flüssigkeiten gefüllt und zum Zwecke der Entleerung mit Druckgasen überlagert zu werden.“

§ 31

Straftaten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einen Druckgasbehälter
 - a) entgegen § 7, § 8 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 4 Satz 1, § 11 Abs. 2 oder 3 oder § 12 Abs. 2 mit Druckgas füllt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 oder § 10 Abs. 3 ohne vorherige Anhörung des Sachverständigen ändert oder instandsetzt,
 - c) entgegen § 11 Abs. 2 oder 3 mit Druckgas gefüllt in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt oder
 - d) entgegen § 13 nicht oder nicht rechtzeitig entleert,
 2. eine Füllanlage
 - a) entgegen § 17 Abs. 1 ohne Erlaubnis errichtet oder betreibt,
 - b) entgegen § 19 ohne Erlaubnis wesentlich ändert oder nach einer wesentlichen Änderung betreibt,
 - c) entgegen § 20 Abs. 1 ohne Prüfung durch einen Sachverständigen oder ohne Bescheinigung eines Sachverständigen über das Ergebnis der Prüfung in Betrieb nimmt,
 - d) entgegen § 21 Abs. 1 von einer Person bedienen läßt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - e) entgegen einer vollziehbaren schriftlichen Untersagung nach § 21 Abs. 2 bedienen läßt, wenn die Untersagung ausdrücklich auf die Strafvorschriften der Gewerbeordnung verweist,
 - f) entgegen § 21 Abs. 3 nicht außer Betrieb setzt oder
 3. eine Anzeige entgegen § 16, § 25 oder § 29 Abs. 1 Satz 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder

4. entgegen § 22 Abs. 2 eine schriftlich angeordnete Prüfung durch den Sachverständigen nicht veranlaßt,

wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich oder leichtfertig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, wird nach § 147 Abs. 1 Nr. 2a der Gewerbeordnung bestraft.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Druckgasbehälter oder Füllanlagen Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind.

§ 32

Ermächtigung zum Erlass technischer Vorschriften

Die Ermächtigung zum Erlass technischer Vorschriften für Druckgasbehälter oder Füllanlagen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung wird auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übertragen.

§ 33

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 14 und 27 mit dem Beginn des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft; die §§ 14 und 27 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Länder über ortsbewegliche geschlossene Behälter für verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Die Vierte Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1732) gilt nicht für Druckgasbehälter und Füllanlagen, die dieser Verordnung unterliegen.

Bonn, den 20. Juni 1968

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Anhang

1. Druckgasbehälter

1.1 Behälter müssen so beschaffen sein, daß sie den bei der vorgesehenen Betriebsweise, zu der insbesondere das Füllen, Befördern, Lagern, Entleeren und Unterhalten gehören können, zu erwartenden Beanspruchungen sicher widerstehen und dicht bleiben.

1.2 Bezugstemperaturen

1.21 Die Behälter müssen, wenn sie mit verflüssigten Gasen gefüllt werden, einem Druck sicher widerstehen, der bei den nachstehend angegebenen Bezugstemperaturen entstehen kann.

Die Bezugstemperatur beträgt

1. bei verflüssigten Gasen mit einer kritischen Temperatur von gleich oder höher als 70° C

a) in Behältern mit einem Durchmesser bis einschließlich 1,5 m 70° C,

b) in Behältern mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m
ohne Sonnenschutz 65° C,
mit Sonnenschutz 60° C;

2. bei verflüssigten Gasen mit einer kritischen Temperatur von gleich oder über — 10° C, aber unter 70° C

a) in Behältern mit einem Durchmesser bis einschließlich 1,5 m 65° C,

b) in Behältern mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m
ohne Sonnenschutz 60° C,
mit Sonnenschutz 55° C.

1.22 Die Behälter müssen, wenn sie mit verdichteten Gasen gefüllt werden, einem Druck sicher widerstehen, der dem 1,5fachen des höchstzulässigen Druckes der Füllung bei 15° C entspricht.

1.23 Die Behälter müssen, wenn sie mit unter Druck gelösten Gasen gefüllt werden, einem Druck sicher widerstehen, der

1. bei Acetylen 60 kg/cm² beträgt und
2. sich bei anderen Gasen bei einer Bezugstemperatur von 65° C und der vorgesehenen Konzentration des Gases im Lösungsmittel ergibt.

1.24 Wird das Gas im Behälter künstlich auf einer niedrigeren Temperatur als der in Nummern 1.21 bis 1.23 genannten Bezugstemperatur gehalten oder künstlich auf eine höhere Temperatur als der in Nummern 1.21 bis 1.23 genannten Bezugstemperatur gebracht, ist abweichend von Nummern 1.21 bis 1.23 die künstliche Temperatur die Bezugstemperatur.

1.25 Die Nummern 1.21 bis 1.24 sind auf Behälter, die dazu bestimmt sind, nur einmal gefüllt zu werden, nicht anzuwenden.

1.3 Die Werkstoffe müssen den zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen genügend widerstehen.

1.4 Wenn ein Gas in gefährlicher Weise reagieren kann (z. B. Druck- oder Temperatursteigerung oder Korrosion), müssen die Behälter so beschaffen sein, daß sie den hieraus zu erwartenden Beanspruchungen sicher widerstehen, oder es müssen besondere Maßnahmen getroffen sein, die die sich daraus ergebenden Gefahren genügend vermindern.

1.5 Ausrüstungsteile müssen funktionssicher sein. Ausrüstungsteile, bei deren Beschädigung Gas aus den Behältern austreten kann, müssen gegen Beschädigung geschützt sein.

Anschlüsse, die dazu bestimmt sind, die Behälter an Füll- und Entleerungseinrichtungen anzuschließen, müssen so beschaffen sein, daß sie nur das Füllen und Entleeren bestimmter Gase ermöglichen.

2. Füllanlagen

2.1 Füllanlagen müssen so beschaffen sein, daß Personen, die sie bedienen, warten oder beaufsichtigen oder sich in ihrer Umgebung aufhalten, nicht mehr als unvermeidbar gefährdet werden können.

2.2 Füllanlagen in Gebäuden

2.21 Werden Gase in Gebäuden abgefüllt, so müssen die Räume gut belüftbar sein.

2.22 Wenn brennbare Gase in Gebäuden abgefüllt werden, so müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllt sein.

2.221 Die Gase dürfen nur in Räumen abgefüllt werden, die ausschließlich zum Abfüllen von Gasen bestimmt sind.

2.222 Die Räume müssen ebenerdig oder in Rampenhöhe liegen.

2.223 Die Räume dürfen nicht über oder unter Räumen liegen, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen; sie dürfen auch keine Verbindung zu Kellerräumen, Gruben, Kanälen, Schornsteinen, Treppenhäusern, Durchgängen, Durchfahrten sowie zu Räumen haben, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.

2.224 Tragende Bauteile, Wände und Decken der Räume müssen feuerbeständig sein.

2.225 Die Räume müssen mit so vielen Ausgängen versehen sein und die Ausgänge müssen so angeordnet sein, daß die Beschäftigten die Räume sicher und schnell verlassen

- können, wenn Gase ausströmen oder ein Brand entsteht. Türen und Fenster für Fluchtwege müssen nach außen aufschlagen und deutlich gekennzeichnet sein; Schiebetüren müssen eine Schlupftür haben. Türen, die nicht unmittelbar ins Freie führen, müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.
- 2.226 Innerhalb der Räume sowie außerhalb im Abstand von 5 m um Wandöffnungen dieser Räume dürfen keine Öffnungen zu Kellerräumen sein. Schächte und Kanäle müssen gegen das Eindringen der Gase geschützt sein.
- 2.227 Die Räume müssen so beschaffen sein, daß Gase in flüssigem Zustand nicht in andere Räume gelangen können.
- 2.228 In Räumen und im Abstand von 5 m außerhalb der Räume und Wandöffnungen dürfen keine brennbaren Stoffe oder Zündquellen vorhanden sein.
- 2.23 Wenn hochgiftige Gase in Gebäuden abgefüllt werden, müssen unbeschadet der Nummer 2.26 die Anforderungen der Nummern 2.221 bis 2.227 erfüllt sein.
- 2.24 Wenn oxidierende Gase in Gebäuden abgefüllt werden, müssen unbeschadet der Nummer 2.26 die Anforderungen der Nummern 2.221, 2.222, 2.224 und 2.225 erfüllt sein.
- 2.25 Wenn in einem Gebäude Gase abgefüllt werden, die nicht brennbar, hochgiftig oder oxidierend sind, müssen die tragenden und raumabschließenden Bauteile, ausgenommen Fenster und sonstige Verschlüsse von Öffnungen in Außenwänden, feuerhemmend sein.
- 2.26 Auf Füllanlagen für Behälter, die dazu bestimmt sind, nur einmal gefüllt zu werden, sind die Nummern 2.221, 2.222 nicht und — wenn nicht brennbare Gase zusammen mit nicht brennbaren Flüssigkeiten abgefüllt werden — die Nummer 2.223 nicht anzuwenden.
- 2.27 Soweit in der Nummer 2.2 nichts anderes bestimmt ist, müssen bauliche Anlagen, die zur Füllanlage gehören, den Anforderungen des Bauaufsichtsrechts entsprechen.
- 2.3 Füllanlagen im Freien
- 2.31 Füllanlagen im Freien für brennbare und hochgiftige Gase müssen von einer Schutzzone umgeben sein.
- 2.311 Die Schutzzone muß, gemessen von den Stellen, an denen betriebsmäßig oder durch Undichtheiten, z. B. Armaturen, Rohranschlüsse, Stutzen, Gas austreten kann, mindestens 10 m betragen.
- 2.312 Innerhalb der Schutzzone dürfen sich keine Öffnungen zu Kellerräumen, bei brennbaren Gasen auch keine brennbaren Stoffe oder Zündquellen befinden. Schächte und Kanäle müssen gegen das Eindringen der Gase geschützt sein.
- 2.313 Die Schutzzone ist durch Warnschilder zu kennzeichnen.
- 2.314 Wenn brennbare Gase abgefüllt werden, darf die Schutzzone von Fahrzeugen mit Elektromotoren, deren elektrische Betriebsmittel nicht explosionsgeschützt sind, oder von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren nur befahren werden, wenn brennbare Gas-Luft-Gemische in gefahrdrohender Menge nicht in den Bereich der Fahrzeuge gelangen können.
- 2.4 Die Fülleinrichtungen, insbesondere die dazu gehörenden Anschluß- und Meßeinrichtungen, müssen funktionssicher sein.

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Vom 24. Juni 1968

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 34 Abs. 3, des § 78 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 23. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 325), auf Grund des § 14 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie auf Grund des § 21 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 18. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 991), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 7. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden ersetzt
 - a) die Worte „beim Hauptzollamt“ durch die Worte „bei der Zollstelle“,
 - b) die Worte „vom Hauptzollamt“ durch die Worte „von der Zollstelle“.
2. In § 14 Abs. 3 wird hinter Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:
„Das Hauptzollamt kann die Zuständigkeit für einfache Fälle auf Zollämter übertragen.“
3. In § 78 Abs. 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „erschwert“ eingefügt: „oder wenn der Zollbeteiligte eine genaue Berechnung des Zollbetrages verlangt“.
4. In § 117 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „das Hauptzollamt, das“ ersetzt durch „die Zollstelle, die“.
5. In § 148 Abs. 2
 - a) wird in Abschnitt A Nr. 9 Buchstabe d die Zahl „48“ durch „45“ ersetzt,
 - b) wird in Abschnitt A Nr. 9 Buchstabe c die Zahl „34“ durch „31“ ersetzt,

- c) wird in Abschnitt B Nr. 1 die Zahl „5,70“ durch „5,—“ ersetzt,
- d) erhalten in Abschnitt B die Nummern 9 und 10 folgende Fassung:

	DM je Stück	
„9. a) Zigaretten, bis zu 600 Stück	0,06	0,10
b) Zigarren, mit einem Gewicht bis zu 3 Gramm, bis zu 300 Stück	0,08	0,25
c) Zigarren mit einem Gewicht von mehr als 3 Gramm, bis zu 200 Stück	0,12	0,40

DM je Kilogramm

- d) Feinschnitt, bis zu 1 Kilogramm 14,— 48,—
- e) Pfeifentabak, bis zu 1 Kilogramm 5,— 33,—
- f) Kautabak, bis zu 500 Gramm 3,— 30,—
- g) Schnupftabak, bis zu 500 Gramm 2,— 16,—

DM je volle 5 Liter

10. a) Vergaserkraftstoff 2,05 2,10
- b) Dieselmotorkraftstoff 1,90 1,95
- c) Schmieröl 2,50 2,90,

- e) werden in Abschnitt B Nr. 12 die Zahlen „8“ und „19“ ersetzt durch „9“ und „20“.

6. In der Anlage 5, Teil B, aus 24.01, Andere Umschließungen, einfache aus leichten Geweben, Brasilien, wird die Zahl „2“ ersetzt durch „1,2“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1968

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5%.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausschätzung. Preis dieser Ausgabe 0,80 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.